



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4999

24105 Kiel, Lornsenstraße 48

Telefon 0431/990165-0

Telefax 0431/990165-11

E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de

www.steuerzahler.de

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

10. Dezember 2020

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Finanzanlagestrategie
Nachhaltigkeit (Drucksache 19/2473)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine
Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel des Gesetzentwurfes, den Gedanken einer
nachhaltigen Finanzanlagestrategie verbindlich festzulegen und den verantwortlichen
Entscheidungsträgern klare Kriterien für die Auswahl von Finanzanlagen an die Hand
zu geben. Für den Gesetzgeber, der das allgemeinpolitische Ziel der Nachhaltigkeit
verfolgt und stärken will, ist es geradezu geboten, sich auch für sein eigenes Han-
deln entsprechende Regeln zu geben.

Bei aller Einigkeit über die Zielsetzung ergeben sich jedoch erkennbare Probleme mit
der Begriffsdefinition. So wird der Begriff „Nachhaltigkeit“, der ursprünglich aus der
Forstwirtschaft stammt, mittlerweile in verschiedensten Handlungsfeldern und mit teil-
weise durchaus auch unterschiedlichem Verständnis verwendet. Soweit ökologische
Gesichtspunkte betroffen sind, gibt es mittlerweile recht klare Vorstellungen darüber,
was Nachhaltigkeit bedeutet. Für Sozial-, Ethik- und Unternehmensführungsaspekte
gilt dieses jedoch nach unserer Einschätzung nicht. Hier bleibt bislang der Begriff der
„Nachhaltigkeit“ weitgehend unbestimmt.

Die Landesregierung hat sich in ihrem Gesetzentwurf gleichwohl für eine sehr weit-
gehende Definition der Nachhaltigkeit entschieden. Es steht dem Gesetzgeber
selbstverständlich frei, dieses aus allgemeinen politischen Erwägungen so zu be-
schließen. Dabei muss jedoch bedacht werden, dass die konkrete Bestimmung der
Nachhaltigkeitskriterien, so wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, einem ständi-
gen Wandel unterliegt, der dem gesellschaftlichen „Zeitgeist“ folgt. Ob es sinnvoll ist,
eine sich in der gesellschaftlichen Entwicklung befindliche Definition in einem Gesetz

zu normieren, dass deshalb absehbar in regelmäßigen Abständen an neuere Entwicklungen angepasst werden muss, sollte zumindest noch einmal intensiv diskutiert werden. Möglicherweise ist hier der Weg über andere Formen verbindlicher Regelung geeigneter.

Die vorgesehenen Ausschlusskriterien des Gesetzentwurfes sind weitgehend unstrittig, soweit sie sich auf die Gesetzgebung betroffener Staaten (zum Beispiel Todesstrafe) oder die Ratifizierung internationaler Abkommen berechnen. Für problematischer halten wir jedoch die Bezugnahme auf Übersichten und Ranglisten von Nicht-Regierungsorganisationen. Die Sammlung, Auswertung und Interpretation dieser Daten ist nach unserer Einschätzung nicht immer transparent und es ist zumindest theoretisch nicht auszuschließen, dass bei den Bewertungen durch die nicht staatlich kontrollierten Organisationen Einflussfaktoren eine Rolle spielen, die der Öffentlichkeit und auch den Entscheidungsträgern in Schleswig-Holstein nicht bekannt sind. Schwierig werden solche Entscheidungen vor allem dann, wenn durch die Bewertung privater Organisationen Staaten von der Finanzanlage ausgeschlossen werden sollen, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ansonsten durch staatliche Vereinbarungen eng verbunden ist (zum Beispiel EU, NATO). Möglicherweise beinhalten diese Verträge sogar eine gegenseitige Unterstützungsverpflichtung.

Zu widersprüchlichen staatlichen Handlungen kann auch der Ausschluss von Unternehmen führen, die in den Geschäftsfeldern fossile Brennstoffe und Atomenergie aktiv sind. Es ist zwar aktuell unstrittiges Ziel der Politik, die Energieerzeugung auf regenerative Energieträger auszurichten. Gleichzeitig muss jedoch festgestellt werden, dass auch diese Unternehmen in der Vergangenheit in erheblichem Maße aus Steuermitteln gefördert worden sind. Hinzu kommt, dass viele Unternehmen in diesen Geschäftsfeldern sich nicht nur auf einzelne Energieträger beschränken. Vielmehr gibt es zahlreiche Unternehmen die einerseits immer noch Umsätze aus der Erzeugung von Atomenergie und der Nutzung fossiler Brennstoffe erzielen, andererseits aber gleichzeitig bereits neue Geschäftsfelder im Bereich der erneuerbaren Energien aufbauen und dafür staatliche Fördermittel erhalten. Ebenso ist zu bedenken, dass sich die Landesregierung gerade in jüngster Zeit für ein LNG-Terminal in Schleswig-Holstein stark gemacht hat, auch dieses dient der Nutzung fossiler Brennstoffe.

Aus diesen Gründen regen wir an, auch die Definition der von Finanzanlagen ausgeschlossen Unternehmen noch einmal zu überdenken, um hier konsistentes staatliches Handeln zu ermöglichen.

Gern sind wir bereit, unsere Anmerkungen im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aloys Altmann
Präsident